

Satzung

über die Erhebung von Gebühren zur Satzung der Stadt Eggenfelden über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 und 21 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Eggenfelden:

§ 1 Grabstiftungsgebühren

a)	Gegrüftete Arkaden	pro Jahr €	220,00
b)	Ungegrüftete Arkaden	pro Jahr €	155,00
c)	Freigruft (pro Grabplatz)	pro Jahr €	90,00
d)	Erdgrab (pro Grabplatz)	pro Jahr €	35,00
e)	Urnennischen (mit Abdeckplatte)	pro Jahr €	105,00

Bei Berechnung der Stiftungsgebühr wird die Stiftungszeit auf volle Jahre auf- oder abgerundet.

§ 2 Beerdigungsgebühren

a)	Gegrüftete Arkaden	€	1.300,00
b)	Ungegrüftete Arkaden	€	1.200,00
c)	Freigrüften	€	1.100,00
d)	Erdgrab	€	1.100,00
e)	Urnennische	€	700,00
f)	Urne in gegrüfteter Arkade	€	800,00
g)	Urne in ungrüfteter Arkade	€	800,00
h)	Urne in Freigruft	€	800,00
i)	Urne in Erdgrab	€	800,00
j)	Urne in Anonymkammer	€	500,00
k)	Urne in Anonymfeld	€	650,00
l)	Totgeburten und Kinder bis zu 10 Jahren:	50 % der Beerdigungsgebühren	

Die Beerdigungsgebühren beinhalten nachstehende Leistungen:

- Beisetzungsgebühren (Aussegnung)
- Bestattungsgebühren
- Verwaltungsgebühren

§ 3 Sonderleistungen

a)	Leichenumbettung	€	1.100,00
b)	Aufräumung in einer Gruft (Gebeine)	€	500,00
c)	Aufräumung in einer Gruft (nicht verwesene Leiche)	€	600,00
d)	Abräumen eines Grabes (pro Grabplatz)	€	100,00
e)	Umbettung von Gebeinen	€	350,00
f)	Urnenumbettung aus Erdgrab	€	200,00
g)	Tieferlegung	€	350,00
h)	Grundfestengebühr (pro Grabplatz)	€	160,00
i)	Leichenhausgebühr (3 Tage)	€	150,00
j)	Leichenhausgebühr (pro weiteren Tag)	€	50,00
k)	erhöhter Reinigungsaufwand Leichenhaus pro angefangene Std.	€	25,00
l)	Verabschiedung pro angefangene Std. (zusätzlich zur Aussegnung)	€	50,00
m)	Beerdigung außerhalb der Dienstzeit	€	200,00
n)	Aussegnung außerhalb der Dienstzeit	€	100,00

§ 4 Auswärtigenzuschlag

Die Zulassgebühren gemäß § 2 der Friedhofsatzung über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen betragen € 260,00.

§ 5 Gebührenpflicht

Gebührenschildner ist,

- a) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat,
- b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen bzw. mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.

§ 7
Fälligkeit und Einhebung der Gebühren

Die Gebühren werden von der Stadt Eggenfelden – Friedhofverwaltung – festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührensatzung mit allen seither ergangenen Änderungen außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 08.12.2014

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 09.12.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 33, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Eggenfelden, 09.12.2014

Wolfgang Grubwinkler
1. Bürgermeister